



Reglement

für den Einsatz einer Videoüberwachungsanlage in der Notschlafstelle der Frauen des Kantons Basel-Stadt, Mittleren Strasse 37, 4058 Basel

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems in der Notschlafstelle der Frauen des Kantons Basel-Stadt, Mittleren Strasse 37, 4058 Basel.

2. Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (IDG, SG 153.260) und § 5 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 9. August 2011 (IDV, SG 153.270) ist die Amtsleitung der Sozialhilfe Basel-Stadt, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt.

3. Zweck des Videoüberwachungssystems

3.1. Videoüberwachungsanlage im Eingangsbereich (Kamera 01 und 02) im 1.OG

Im Eingangsbereich des 1.OG sind zwei Kamera 01 und 02 montiert und nicht schwenkbar. Die Aufnahmebereiche erfassen den Eingang, den Gang zu den Schlafzimmern im 1. OG sowie den Balkon. Auf dem Monitor der Notschlafstellenaufsicht werden von diesen Kameras Livebilder angezeigt. Eine Aufzeichnungsvorrichtung ist für diese Kameras eingerichtet.

Mit der Videoüberwachungsanlage im Eingangsbereich im 1.OG wird bezweckt:

Die Monitorüberprüfung soll es dem Aufsichtspersonal ermöglichen, festzustellen, wer direkt vor der Tür steht.

Bei einem allfälligen unerlaubten Zutritt zur Notschlafstelle oder Widersetzen gegen Anweisungen des Aufsichtspersonals können aufgezeichnete Bilder als Beweismittel verwendet werden.

Zusammenfassend:

- Das Personal erkennt im Eingangsbereich 1.OG randalierende Personen (mit Hausverbot) und kann sofort die Polizei rufen.
- Die Videoüberwachungsanlage dient der Sicherheit und zum Schutz der Mitarbeitenden sowie der berechtigten Besucherinnen der Notschlafstelle für Frauen.

3.2 Videoüberwachungsanlage im Aufenthaltsraum im Erdgeschoss (Kamera 03 und 04)

Im Aufenthaltsraum im EG ist im mittleren und im hinteren Teil, welche vom Empfang nicht ersichtlich ist, je eine Videokamera zur Überwachung installiert. Diese sind fix montiert und nicht schwenkbar. Es werden keine Videobilder aufgezeichnet.

Mit der Videoüberwachungsanlage im Aufenthaltsbereich im Erdgeschoss wird bezweckt:

Die Kameras sollen dem Aufsichtspersonal vom Empfang im 1.OG aus Übersicht über die Lage in den erwähnten Räumen bieten, um allfälligen Unruhen, Falschbedienung der Küche etc. vorbeugen zu können. Dies dient der Sicherheit der Übernachtungsgäste. Mit dieser Vorrichtung wird verhindert, dass das Aufsichtspersonal sich unnötig in Gefahr begibt. Sie erlaubt, dass bei Bedarf weitere Alarmierungsmassnahmen eingeleitet werden können.

3.3 Videoüberwachungsanlage Sozialberatungszimmer Erdgeschoss Kamera 05

Im Sozialberatungszimmer ist eine Kamera montiert, welche ebenfalls fix und nicht schwenkbar ist. Die Kamera bietet eine Übersicht für das Büro Sozialberatungszimmer. Die Kamera wird erst nach betätigen eines Alarmtasters aktiviert und am Monitor beim Aufsichtspersonal angezeigt. Es werden keine Videobilder aufgezeichnet.

Mit der Videoüberwachungsanlage im Sozialberatungszimmer wird bezweckt:

Die Kamera dient dem Aufsichtspersonal dazu, der Sozialberaterin bei tätlichen oder verbalen Angriffen zu helfen, respektive weitere unterstützende Massnahmen, wie zum Beispiel die Polizei zu rufen, einzuleiten, ohne sich in Gefahr zu begeben.

4. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage bildet § 17 f. IDG sowie §§ 5-9 IDV.

5. Beschreibung der Videoüberwachungssysteme

Standorte:

- Eingangsbereich der Notschlafstelle (2x)
- Im Aufenthaltsraum (2x)
- Im Sozialberatungszimmer (1x)

Anzahl Kameras: fünf

Zoom-Möglichkeit: nein

Aufzeichnung: - Eingangsbereich Kamera 1 und 2

Erfasste Bereiche:

- Eingangsbereich der Notschlafstelle
- Aufenthaltsraum
- Sozialberatungszimmer

Erfasste Personen: Die Notschlafstelle für Frauen ist eine Institution, in der obdachlose Personen kostengünstig übernachten können. Es stehen nur Mehrbett-Zimmer zur Verfügung.

Personen, die die Notschlafstelle benutzen, können somit auf den Kameras erkannt werden.

Ebenso können auch Mitarbeitende der Notschlafstelle für Frauen, externe Sozialberatende sowie Handwerker(innen) oder die Polizei etc. von den Kameras erfasst werden.

6. Betriebszeiten

Montag bis Sonntag von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr, am Sonntagmorgen bis um 09.00 Uhr.

7. Erkennbarkeit der Überwachung

Durch Hinweisschilder (Piktogramme), welche jeweils im Treppenhaus, im Aufenthaltsraum sowie im Eingangsbereich angebracht sind, wird auf die Videoüberwachungsanlage hingewiesen (siehe Anhang B).

8. Online-Übermittlung

Die Übermittlung der Bilder erfolgt in Echtzeit «online» auf dem Videoserver, welcher im Büro 1.OG des Betreuungspersonals platziert ist. Der Server ist nicht am Kantonsnetz erschlossen und somit als «Standalone»-Anlage konzipiert.

9. Aufzeichnung

Die Aufzeichnung der Bilder von den Kameras im Eingangsbereich Kamera 01 und 02 und ist auf maximal 48h ausgelegt. Die Dauer der Aufzeichnung kann je nach Bildmaterial variieren, beim Erreichen des vollen Speichers werden die Aufzeichnungen überschrieben.

Die Aufzeichnungen können lediglich durch den «Administrator» (d.h. die Leitung der Notschlafstelle und den Sicherheitsbeauftragten der Sozialhilfe Basel-Stadt) eingesehen werden. Der Systemzugang und die Einsicht der Aufzeichnungen werden durch Single User Accounts protokolliert. Die Mitarbeitende der Notschlafstelle sehen lediglich live Bilder am Monitor beim Empfangsbereich.

10. Herausgabe von Aufzeichnungen der Kamera 01 und Kamera 02

Nur wenn Aufzeichnungen als Beweismittel in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt werden, sind sie zusammen mit der Anzeige oder Klage bei den zuständigen Behörden einzureichen oder auf untersuchungsrichterliche Anordnung herauszugeben.

11. Evaluation und Liste der Vorfälle

Die Mitarbeitenden der Notschlafstelle führen eine Liste über Vorfälle und Ereignisse, die mittels der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten. Auch die aufgrund der Ereignisse vorgenommenen Interventionen und Massnahmen werden registriert. Dies geschieht auch im Hinblick auf eine Verlängerung und Evaluation der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S. von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m sowie § 9 IDV.

12. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente zur Videoüberwachung in der Notschlafstelle für Frauen Basel-Stadt. Die Gültigkeit dieses Reglements beträgt vier Jahre ab Inkraftsetzungsdatum.

Bestandteil dieses Reglements bilden der Situationsplan mit den Kamerastandorten und Aufnahmebereichen (Anhang A) sowie das verwendete Piktogramm (Anhang B).

13. Publikation

Das Reglement wird auf der Website der Sozialhilfe Basel-Stadt publiziert.

Basel, den

20. 06. 2025

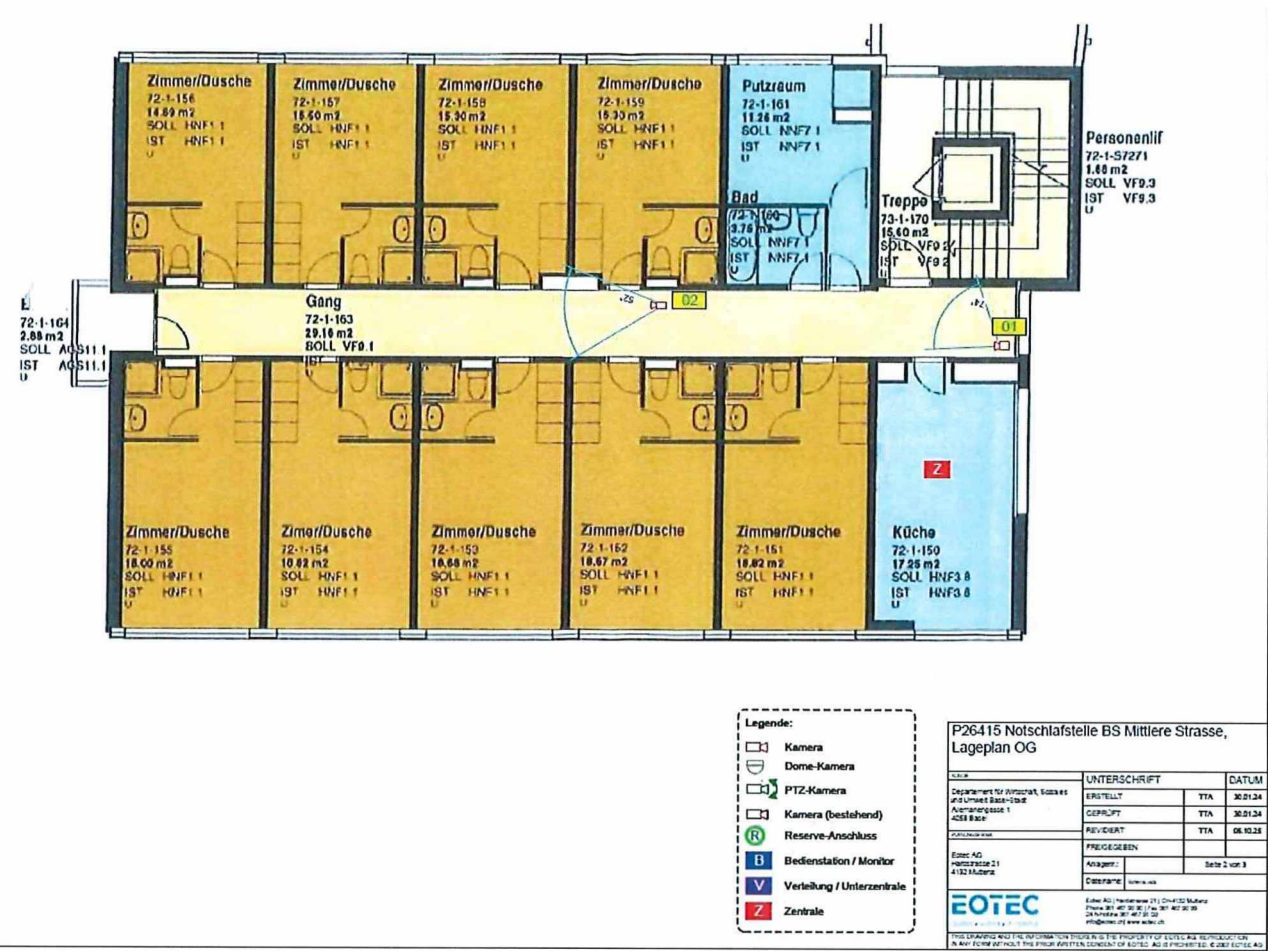

Kaspar Sutter

Vorsteher Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

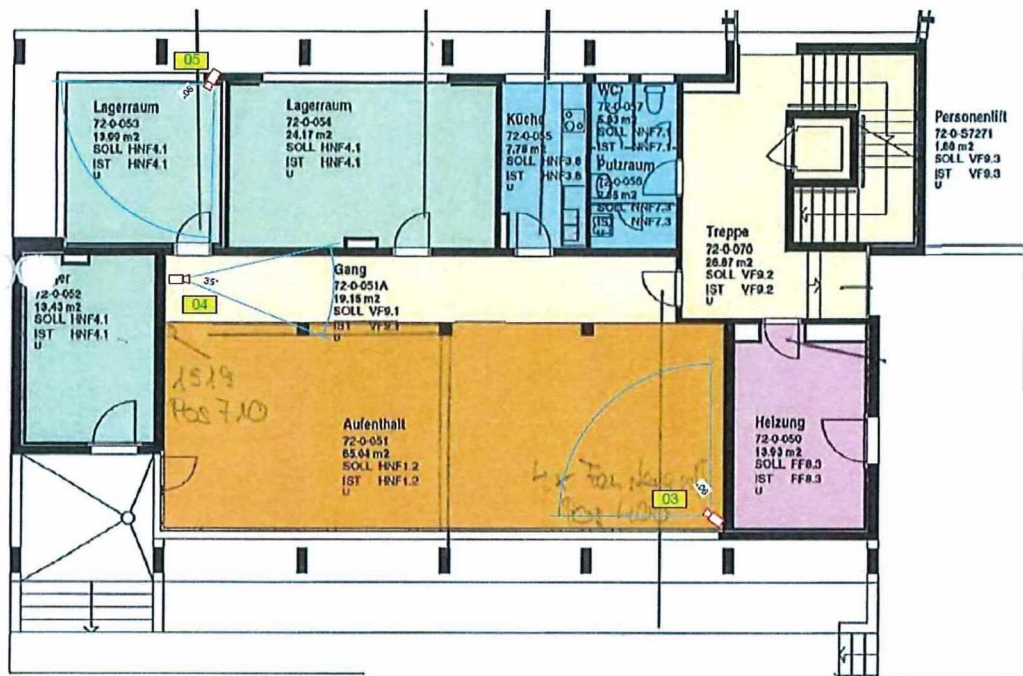
Anhänge: A. Situationsplan 1.OG und EG
B. Piktogramm

Anhang A: Situationsplan 1.OG und EG

1. Obergeschoss/1 OG:



Erdgeschoss/EG:



- Legende:**
- Kamera
 - Dome-Kamera
 - PTZ-Kamera
 - Kamera (bestehend)
 - Reserve-Anschluss
 - Bedienstation / Monitor
 - Verteilung / Unterzentrale
 - Zentrale

P26415 Notschlafstelle BS Mittlere Strasse,
Lageplan EG

NAME	UNTERSCHRIFT	DATUM
Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Basel-Stadt Kommunales BSH BSH Basel	ENSTELLT	TTA 30.01.24
	GEPRÜFT	TTA 12.03.24
	REVIDIERT	TTA 06.10.28
PROJEKTOR NAME	FREIGEZEIGEN	
EOTEK AG Hauptstrasse 21 4132 Muttenz	Anagete:	Seite 3 von 3
EOTEK AG Industrieweg 21 CH-4132 Muttenz Phone: +41 78 85 85 17 Fax: +41 78 85 85 38 info@eotek.ch www.eotek.ch		
THIS DRAWING AND THE INFORMATION THEREIN IS THE PROPERTY OF EOTEK AG. REPRODUCTION, A NEW FORM OF THEFT, THE PRICE WITHIN CONSENT OF EOTEK AG IS PROMPTLY \$ 2.50 / EOTEK AG		

Anhang B: Piktogramm

